

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

29 (17.7.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547635](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547635)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 17. Juli. **N^o. 29.**

Bekanntmachungen.

Die Rechnung der Straßencasse für Mai 1871/72 wird mit den Beilagen, deren Erinnerungen und deren Beantwortung vom 12. bis 25. d. M. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Juli 10.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 4. Juli 1873.

(Fortsetzung.)

5. Die Rechnung der Cäcilienchule pro 1871/72 wurde nach den Vorschlägen der Decisionscommission festgestellt und wurden die empfohlenen Nachbewilligungen ausgesprochen, ebenso wurde,

6. die Rechnung der Real- und Vorschule pro 1871/72 vom Stadtrathe festgestellt.

7. Zum Voranschlage der Cäcilienchule pro 1873/74 waren vom Stadtrathe 410 Rfl für einen am Schulgebäude anzubringenden Vorbau unter der Bedingung ausgeworfen worden, daß noch ein neuer Kostenanschlag zur Genehmigung vorgelegt werde. Vom Magistrate war nun ein vom Stadtbaumeister ausgearbeiteter Plan nebst dem auf 385 Rfl sich belaufenden Kostenanschlage vorgelegt worden. Der Stadtrath erklärte sich mit der Ausführung dieses Planes einverstanden.

8. Durch Verfügung des Großh. Staatsministeriums vom 15. Mai d. J. war dem Magistrate eröffnet, daß in den Bundesrathsausschüssen für das Seewesen und für Handel und Verkehr eine Verständigung wegen Umrechnung der Schiffs- und Hafenaabgaben erreicht worden sei, welche wegen Einführung der neuen Schiffsvermessungs-Ordnung erforderlich

seien, und war der Magistrat, unter Mittheilung dieser Grundsätze, aufgefordert, die Bekanntmachung vom 21. April 1863, wegen Benutzung der Hafenanstalt am Stau, einer Revision zu unterziehen. Nachdem die Sache vom Magistrate dem Stadtrathe zur Beschlußfassung übermittlelt war, beschloß letzterer, daß es im Uebrigen bei der genannten Bekanntmachung sein Bewenden behalten könne, daß jedoch der § 3 derselben dahin zu ändern sei, daß an Hafengeld für je 1000 Kilogramm für die ersten zwei Wochen 5 Pfennige und für jede folgende Woche 2 Pfennige Reichswährung an Hafengeld zu entrichten bezw. zu erheben, sowie, daß den Schiffern zu gestatten sei, gegen Vorausbezahlung von 1 Reichsmark für je 1000 wegen des Hafengeldes in Jahresaccord zu treten.

9. In der gemeinschaftlichen Sitzung vom 15. April d. J. beschloßen Magistrat und Stadtrath, den Schulamtsandidaten Witte von hier als Lehrer an der neu errichteten 7ten Classe der Heiligengeistthorschule von Ostern d. J. an mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Mark anzustellen. Auf den Bericht des Magistrates, welcher die erforderliche Genehmigung des Großh. Evangelischen Oberschulcollegiums zu dieser Anstellung nachsuchte, wurde von letzterer Behörde uuterm 21. April d. J. erwidert: „daß, im Falle die vorhandenen Lehrkräfte für das Bedürfniß sämtlicher Volksschulclassen nicht völlig genügen, den schon bestehenden Classen vor neu errichteten der Vorzug in Bezug auf die Versorgung mit Lehrern gegeben werden müsse, und daß von diesem Grundsatz, nach dem bisher stets verfahren sei, nicht zu Gunsten städtischer Volksschulen abgegangen werden könne. Da nun gegenwärtig die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zur Versorgung der schon bestehenden Volksschulclassen mit Lehrern noch nicht völlig zu reichen, so sehe sich das Oberschulcollegium zu seinem Bedauern zur Zeit noch außer Stande, zu der Anstellung des Schulamtsandidaten Witte an der neu errichteten 7ten Classe der Heiligengeistthorschule die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen.“ Der Schulamtsandidat Witte zahlte hierauf die für diesen Fall vorschriftsmäßige Vergütung für den 3 Jahre lang genossenen Unterricht und Aufenthalt im Seminar im Betrage von 90 \mathcal{M} , und wurde in Folge dessen von dem Großh. Oberschulcollegium aus dem Volksschuldienste des Herzogthums Oldenburg entlassen. Der Magistrat erneuerte nunmehr seinen beim Großh. Oberschulcollegium gestellten Antrag, wobei er die Hoffnung aussprach, daß die Genehmigung jetzt nicht mehr werde versagt werden, da die Qualification des Schulamtsandidaten Witte für die fragliche Stelle zufolge des von dem

selben vorgelegten Prüfungszeugnisses nicht zweifelhaft sein könne, und diese Qualification für die Genehmigung nach seinem Ermessen nur noch in Frage kommen könne. Das Großh. Oberschulcollegium erwiderte unter'm 23. Mai d. J., daß es die beantragte Genehmigung, aus den schon im Rescript vom 21. April d. J. angeführten Gründen, nicht zu ertheilen vermöge. Auf Antrag des Magistrats beschloß sodann der Stadtrath in der Sitzung vom 23. Mai d. J., daß gegen diese Verfügung Recurs beim Großh. Staatsministerium einzulegen sei. Die hiernach vom Magistrat eingeführte Beschwerde wurde folgender Maßen begründet:

„Nach Art. 10 des Schulstatuts (Statut 8 der Stadtgemeinde Oldenburg vom 15. Juli 1858) steht der Stadt Oldenburg das Recht zu, über die Besetzung der Lehrerstellen an den evangelischen Mittel- und Volksschulen der Stadt zu beschließen, mit der Verpflichtung, die Gehalte und Gehaltszulagen der Lehrer zu tragen und die Pensionen derselben zu übernehmen.

Die desfälligen Beschlüsse der städtischen Corporationen unterliegen der Genehmigung des evangel. Oberschulcollegiums.

Bei der Frage, ob diese Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern sei, kann nach dem Erachten des Stadtraths und Magistrats lediglich die vorhandene oder nicht vorhandene Qualification des zur Anstellung bestimmten Lehrers maßgebend sein, sofern jener Lehrer nicht etwa noch dem Landesschuldienste angehört und dem Großh. Oberschulcollegium die Befugniß zusteht, über denselben zu Gunsten einer anderen Schule des Landes zu verfügen.

Durch die von dem Lehrer Witte in Folge der Verfügung des Großh. Oberschulcollegiums vom 10. d. M. gezahlten 90 Rthl hat derselbe seine Entlassung aus dem Volksschuldienste des Herzogthums erlangt, und es steht somit dem Großh. Oberschulcollegium ein Recht nicht mehr zu, über den Lehrer Witte zu Gunsten einer anderen Volksschule des Landes zu verfügen. Der Lehrer Witte ist vielmehr durch jene Zahlung von dem Großh. Oberschulcollegium unabhängig geworden und erlangte dadurch das Recht, seine Dienste wiederholt der Stadt Oldenburg anzubieten.

Der Lehrer Witte steht nunmehr bezüglich seiner Stellung zum Großh. Oberschulcollegium völlig einen solchen Lehrer gleich, welchen die Stadt Oldenburg etwa aus dem Auslande zu berufen sich veranlaßt gefunden hätte.

Es kann aber bei einem solchen Lehrer nach dem Erachten des Magistrats hinsichtlich der Ertheilung oder Versagung der Genehmigung des Großh. Oberschulcollegiums ge-

mäß Art. 10 des Schulstatuts lediglich in Betracht kommen, ob er die für die zu besetzende Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Daß diese Eigenschaften bei dem Lehrer Witte aber in vollem Maaße vorhanden sind, ergiebt das hierneben mit vorgelegte ihm bei der Entlassung vom Seminar ertheilte Prüfungszeugniß. Die Gültigkeit dieses Zeugnisses ist auch vom Großh. Oberschulcollegium nicht bestritten worden.

Die Genehmigung des Großh. Oberschulcollegiums zu der Anstellung des Lehrers Witte als Nebenlehrer für die 7te Classe der Heiligengeistthorschule ist daher nach dem Erachten des Stadtraths und Magistrats vom Großh. Oberschulcollegium ohne genügenden Grund verweigert worden."

Das Großh. Oberschulcollegium setzte sodann in Folge Auftrags des Großh. Staatsministeriums den Magistrat durch Verfügung vom 5. Juni d. J. davon in Kenntniß, daß seine Beschwerde für begründet erkannt sei, und die Genehmigung nunmehr ertheilt werde.

Hierauf wurde vom Magistrate über das nunmehr angestellten Lehrer Witte zu zahlende Gehalt berathen und befunden, daß, obwohl der letztere unter den obwaltenden Verhältnissen erst am 9. Juni d. J. seinen Dienst habe antreten können, ihm doch sein Gehalt schon vom 1. Mai d. J. ab zu bewilligen sein werde, da Witte bereits seit Anfang Mai sich der Stadt zur Verfügung gestellt habe und ohne sein Verschulden diese Anstellung bis in den Monat Juni verzögert sei. Der Stadtrath beschloß dem desfälligen Antrage des Magistrats entsprechend.

10. Vom Magistrate war dem Stadtrathe mitgetheilt, daß die Position „städtische Straßenbeleuchtung“ im Vorschlage der Gemeindecasse pro 1872/73 um den Betrag von 302 \mathfrak{f} 19 gr . 10 sw . überschritten sei. Der Mehrverbrauch rühre einmal daher, weil die städtische Straßenbeleuchtung im vorigen Jahre eine Erweiterung von 3 Gas- und 5 Petroleum-Laternen erfahren habe, und ferner daher, weil die Zahl der Abende, an denen im verflossenen Jahr wegen der zwar im Kalender verzeichneten, in Wirklichkeit aber ausgebliebenen Mondenscheins die Laternen hätten brennen müssen, eine sehr große gewesen sei. Dem Antrage des Magistrats entsprechend beschloß der Stadtrath die Nachbewilligung der genannten Summe. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.